

VII ZR 118/62

2231 017

Verkündet
am 6. Februar 1964
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Handelsvertreters Herbert D [REDACTED], Dü[REDACTED],
F[REDACTED]-L[REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Kl[REDACTED]-E[REDACTED] & Co.KG., Fernseh-, Rundfunk-,
Elektro-Großhandlung, K[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED] - [REDACTED],
vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter
Fritz Kl[REDACTED]-E[REDACTED], ebenda,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Februar 1964 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Dr. Heilmann-Trosien, Rietschel, Hubert Meyer und Dr. Finko
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln
vom 6. April 1962 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt einen Großhandel mit Fernseh-, Rundfunk- und Elektrogeräten. Der Kläger war vom 1. Januar 1957 bis 30. Juni 1958 als Handelsvertreter für sie tätig. Ihm oblag der Verkauf sämtlicher von der Beklagten geführten Großhandelswaren an die Einzelhändler in einem bestimmten ihm zugewiesenen Bezirk. Für seine Tätigkeit erhielt er eine nach den Einzelhandelsrabatten gestaffelte Provision.

Mit Schreiben vom 14. Februar 1958, das als "Einschreiben" gekennzeichnet und dem Kläger über die Filiale der Beklagten in DÜ■■■■■ ausgehändigt worden war, teilte die Beklagte dem Kläger folgendes mit:

"Betrifft: Provision

Sehr geehrter Herr D■■■■■

Wie Ihnen bekannt, bestehen zurzeit Rabatt-Verhandlungen zwischen Industrie, Großhandel und Einzelhandel.

Das Ziel dieser Rabatt-Verhandlungen ist eine kartellrechtliche Absprache. Es dürfte wahrscheinlich eine nennenswerte Ermäßigung des Rabatts zur Folge haben. Somit möchten wir Ihnen schon heute sagen, daß voraussichtlich mit dem 30.6.1958 die derzeitigen Provisionsabsprachen zwischen Ihnen und uns die Gültigkeit verlieren.

Selbstverständlich ist Herr Kl■■■■■-E■■■■■ gern bereit, zu gegebener Zeit über eine neue Vereinbarung mit Ihnen zu sprechen bzw. zu verhandeln.

Mit freundlichem Gruß
gez. Kl■■■■■-E■■■■■ & Co."

Am 30. Juni 1958 hat der Kläger seine Tätigkeit bei der Beklagten eingestellt und ist seit 1. Juli 1958 als Handelsvertreter für eine Konkurrenzfirma tätig.

Der Kläger macht mit der Klage u.a. einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 44.250 DM geltend. Er steht auf dem Standpunkt, daß die Beklagte mit ihrem Schreiben vom 14. Februar 1958 das Handelsvertreterverhältnis zum 30. Juni 1958 gekündigt habe.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie ist der Auffassung, daß ihr Schreiben vom 14. Februar 1958 nicht als Kündigung (Änderungskündigung) aufzufassen, der Kläger mithin durch sein Ausscheiden am 30. Juni 1958 vertragsbrüchig geworden sei, so daß ihm kein Ausgleichsanspruch zustehe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht erblickt in dem Schreiben der Beklagten vom 14. Februar 1958 keine wirksame Kündigung des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses; denn das Schreiben lasse eine unmißverständliche Erklärung des Kündigungswillens vermissen. Infolgedessen stehe dem Kläger kein Ausgleichsanspruch zu.

2.) Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe des Klägers sind nicht begründet.

Die Kündigung ist der regelmäßige und wichtigste Beendigungstatbestand eines Dauerschuldverhältnisses, wie es auch der Handelsvertretervertrag ist. Angesichts der mit einer Kündigung verknüpften oft sehr tiefgreifenden Rechtsfolgen muß sie unmißverständlich sein, wobei es allerdings nicht auf den inneren Willen des Kündigenden und des Empfängers der Kündigung, sondern auf den objektiven Erklärungstatbestand ankommt. Dieser muß aber jeden Zweifel ausschließen, daß der Kündigende das Vertragsverhältnis zum Kündigungs-termin auflösen will, sei es endgültig, sei es in der Er-



wartung, das Vertragsverhältnis durch neue vertragliche Vereinbarungen auf anderer Grundlage fortzusetzen (sog. Änderungskündigung). Das gilt insbesondere auch hinsichtlich der Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit des Zeitpunkts, an dem das Arbeitsverhältnis endigen soll (Hueck-Wipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts I, 7. Auflage, S. 548).

Die von dem Berufungsgericht vorgenommene Auslegung des Schreibens vom 14. Februar 1958 läßt jedenfalls inso- weit keinen Rechtsfehler erkennen, als es das Erfordernis der Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit dieses Zeitpunkts nicht als gegeben ansieht.

Die Beklagte nennt zwar den 30. Juni 1958, jedoch mit der Einschränkung, daß die Änderung der Rabatt- und damit der Provisionssätze nur "wahrscheinlich" und nur "voraus- sichtlich" an dem genannten Termin eintreten werde. Das ist aber kein bestimmter Zeitpunkt, zu dem die Beklagte das Handelsvertreterverhältnis zu lösen oder zu ändern wünscht; denn sie läßt damit die Möglichkeit eines späteren Zeit- punktes durchaus offen, was sich auch daraus ergibt, daß sie sich bereit erklärt, "zu gegebener Zeit" (also nicht unbedingt zum 30. Juni 1958) über eine neue Vereinbarung zu verhandeln.

Das allein rechtfertigt schon im Ergebnis die Auf- fassung des Berufungsgerichts, daß das Handelsvertreter- verhältnis nicht ordnungsgemäß gekündigt worden sei, ohne daß es noch auf die weiteren Ausführungen des Berufungs- gerichts ankommt.

Wenn das Berufungsgericht unter diesen Umständen dem Vermerk "Einschreiben" in dem Brief der Beklagten keine entscheidende Bedeutung beigemessen hat, so läßt das auch keinen Rechtsfehler erkennen. Die Beklagte konnte übrigens dann den Hinweis auf die Möglichkeit einer bevorstehenden Änderung der Provisionssätze für wichtig genug halten, um eine Mit- teilung unter "Einschreiben" zu rechtfertigen.

3.) Die Auflösung des Vertragsverhältnisses ist somit nicht durch die Beklagte, sondern durch den Kläger erfolgt. Ob man das als Vertragsbruch oder als (fristlose) Kündigung auffassen will, kann auf sich beruhen, den auch im letzteren Fall würde dem Kläger sein Ausgleichsanspruch nur dann erhalten bleiben, wenn das Verhalten der Beklagten ihm begründeten Anlaß zur Kündigung gegeben hätte (§ 89 b Abs. 3 S. 1 HGB).

Der Kläger will einen solchen Anlaß zwar in den Streitigkeiten über seine Provision sehen. Das Berufungsgericht hat das aber auf Grund einer eingehenden Tatsachenwürdigung verneint, ohne daß der Kläger insoweit Revisionsrügen erhoben hat.

4.) Die Revision des Klägers ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Meyer

Finko